

REGLEMENT ÜBER DEN FONDS HAGNAU-SCHÄNZLI

vom 13. Dezember 2018

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH	3
§ 2	ZWECKBESTIMMUNG	3
§ 3	ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS	3
§ 4	ZUSTÄNDIGKEIT	3
§ 5	FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS	4
§ 6	ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG	4
§ 7	INKRAFTTRETEN	4

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz erlässt, gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 sowie § 22 Abs. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung) vom 14. Februar 2012, folgendes Reglement:

§ 1 BEGRIFF UND GELTUNGSBEREICH

- ¹ Fonds sind zweckgebundene Mittel von Dritten und werden gesondert ausgewiesen.
- ² Dieses Reglement gilt für den Fonds Hagnau-Schänzli.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

- ¹ Das Fondskapital dient der Planung, der Realisierung und dem Unterhalt des Freiraums Schänzli sowie von Verbindungsbauwerken zu den Quartierplänen Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West.
- ² Das Fondskapital kann in den Quartierplanperimetern Schänzli, Hagnau Ost und Hagnau West und in deren unmittelbarer Umgebung eingesetzt werden. Es wird insbesondere für folgende Zwecke verwendet:
 - a) Planung und Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten, Freiraumgestaltungsmaßnahmen, Massnahmen zur Gewässerrevitalisierung und Massnahmen zur Förderung der Biodiversität
 - b) Planung und Ausführung von Verbindungsbauwerken für den Fussgänger- und Veloverkehr.
 - c) Finanzierung des baulichen und betrieblichen Unterhalts im Verantwortungsbe-
reich der Gemeinde und des Baurechtszinses für das Schänzliareal.

§ 3 ÄUFNUNG DES FONDSKAPITALS

- ¹ Das Fondskapital wird geäufnet durch
 - a) Beiträge aus vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen von Sondernutzungsplanungen
 - b) Zahlungen aus gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen anderer Gemeinwesen
 - c) Förderbeiträge und Zuwendungen Privater und anderer Gemeinwesen.
 - d) Ausgleichs- und Ersatzzahlungen zu Gunsten der Landschaftsaufwertung

§ 4 ZUSTÄNDIGKEIT

Die Verwendung des Fondskapitals gemäss § 2 dieses Reglements unterliegt den Bestimmungen über die Finanzkompetenzen des Gemeinderats und der Gemeindekommission gemäss Gemeindeordnung.

§ 5 FÜHRUNG UND VERWALTUNG DES FONDS

Die Führung und Verwaltung des Fonds obliegen dem Gemeinderat.

§ 6 ÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

- ¹ Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen.
- ² Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des in diesem Reglement festgelegten Fondszwecks.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft bestimmt der Gemeinderat das Inkrafttreten dieses Reglements.

Muttenz, 13. Dezember 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2018. Genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Februar 2019. In Kraft gesetzt per 1. März 2019 mit GRB Nr. 90 vom 27. Februar 2019.